

3. Fertigung

Verordnung
des Regierungspräsidiums Freiburg
über das Naturschutzgebiet
„Feuchtwiesen Schwandorf“

Vom
12. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Erklärung zum Schutzgebiet
§ 2	Schutzgegenstand
§ 3	Schutzzweck
§ 4	Allgemeine Verbote
§ 5	Verbote von baulichen Maßnahmen
§ 6	Regeln für die Landwirtschaft
§ 7	Regeln für die Forstwirtschaft
§ 8	Regeln für die Ausübung der Jagd
§ 9	Regeln für die Ausübung der Fischerei
§ 10	Bestandsschutz
§ 11	Schutz- und Pflegemaßnahmen
§ 12	Befreiungen
§ 13	Ordnungswidrigkeiten
§ 14	Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme
§ 15	Inkrafttreten

Auf Grund der § 22 und 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) sowie der § 23 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), sowie von § 42 Abs. 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (Jagd- und Wildtiermanagementgesetz- JWVG) in der Fassung vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Gesetze vom 26. Oktober 2016 (GBl. S. 577) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Neuhausen ob Eck, Landkreis Tuttlingen, und der Gemeinde Sauldorf, Landkreis Sigmaringen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Feuchtwiesen Schwandorf“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 129 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus 5 Teilen. Es umfasst auf dem Gebiet der Gemeinde Neuhausen ob Eck die Gemarkungen Schwandorf und Worndorf. Auf den Gemarkungen Schwandorf und Worndorf umfasst es im Norden die Gewanne „Schluh“, „Köthle“, „Seewasen“ und „Erlen“, im Osten die Gewanne „Schluchtäcker“ und „Schülbenwinkel“, im Süden die Gewanne „Hutwiese“, „Beug“ und „Weiherwiesen“ und im Westen die Gewanne „Ried“ und „Weiher“. Auf dem Gebiet der Gemeinde Sauldorf, Landkreis Sigmaringen, umfasst es die Gemarkung Boll. Auf der Gemarkung Boll umfasst es das Gewann „Weiheräcker“.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:45.000 mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt und flächig rot gestrichelt sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als

1. Mosaik zusammenhängender, überwiegend extensiv genutzter, feuchter und frischer Grünlandgesellschaften,
2. strukturreiches Gebiet mit Gehölzinseln sowie landschaftsprägenden Bachauen, Rieden und Hochstauden,
3. Lebensraum zahlreicher gefährdeter, zum Teil vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Brut-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet zahlreicher Vogelarten.

§ 4

Allgemeine Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Handlungen verboten.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Hunde unangeleint laufen zu lassen;

4. die Wege zu verlassen;
5. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
6. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite, mit Fahrrädern zu befahren;
7. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
8. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

(3) Bei der **Nutzung der Grundstücke** ist es insbesondere verboten,

1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
2. die Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, zu verändern;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
4. Gewässerrandstreifen, Ufer, oberirdische Gewässer oder das Grundwasser in ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit zu beeinträchtigen;
5. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
6. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel außerhalb von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen zu verwenden;
7. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Röhrichtbestände zu beeinträchtigen;
8. zu pferchen oder land- oder forstwirtschaftliche Produkte zu lagern.

(4) Insbesondere bei **Erholung, Freizeit und Sport** ist es verboten,

1. außerhalb der asphaltierten, betonierten, besonders ausgewiesenen oder befestigten Wege und Flächen zu reiten;
2. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
3. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere Luftsportgeräte (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme, Freiballone oder Flugmodelle) zu starten oder zu landen und beim Überfliegen des Schutzgebietes während der Vogelbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli eine Mindesthöhe von 150 Metern einzuhalten;
4. Wasserflächen zum Baden oder zum Bootfahren zu nutzen;
5. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
6. öffentliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5

Verbote von baulichen Maßnahmen

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie z.B.

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen, z.B. Freizeiteinrichtungen, durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

§ 6

Regeln für die Landwirtschaft

Für die **landwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 und 3 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß und unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Wild lebenden Tieren und Pflanzen ist ausreichend Lebensraum zu erhalten. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Dauergrünland oder Dauerbrachen nicht umgebrochen werden;
2. auf Grünland kein Flüssigmist, keine Gärreste und Pestizide ausgebracht werden;
3. auf den in der Schutzgebietskarte grün gekennzeichneten Flächen die Ausbringung von Düngemitteln auf Festmist beschränkt wird;
4. auf den in der Schutzgebietskarte gelb gekennzeichneten Flächen die Ausbringung von Düngemitteln, Gärresten und Pestiziden jeder Art unterbleibt.
5. die Bodenbearbeitung mit Wieseneggen und Walzen nach dem 01.04. eines jeden Jahres unterbleibt;
6. keine fließenden oder stehenden Gewässer angelegt, beseitigt oder verändert werden sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verändern, vorgenommen werden.

§ 7

Regeln für die Forstwirtschaft

(1) Für die **forstwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist insbesondere, dass

1. die Bewirtschaftung mit der Maßgabe erfolgt, dass in den Gewannen „Seewasen“ die Verjüngung der Stieleiche gefördert und die gebiets-typischen Eichenbestände erhalten werden;
2. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Arbeitssicherheit oder der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich ist oder die Gefahr von Insektenkalamitäten besteht.

(2) Das Verbot des § 5 Nr. 2 gilt hinsichtlich der Anlegung von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen nicht, wenn sie im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 8

Regeln für die Ausübung der Jagd

Für die **Ausübung der Jagd** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. keine Tiere ausgewildert werden;
2. keine Futterstellen angelegt werden;
3. Wildäcker dürfen außerhalb von Äckern nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angelegt werden;
4. Kirrungen und Ablenkungsfütterungen und Wildfütterungen nicht in Feuchtgebieten erfolgen dürfen;
5. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;
6. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt.

Das Verbot des § 5 Nr. 1 gilt nicht für die Errichtung von Hochsitzen, sofern sie außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und landschaftsgerecht aus naturbelassenem Holz im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze errichtet werden.

§ 9

Regeln für die Ausübung der Fischerei

Für die **Ausübung der Fischerei** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 4 Nr. 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck berücksichtigt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Besatzmaßnahmen nur mit standortheimischen Fischarten und in Abstimmung mit der staatlichen Fischereiaufsicht erfolgen;
2. keine Pfade und Angelplätze neu geschaffen und keine Angelstege neu errichtet werden;
3. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, soweit dies für Bewirtschaftungs- und Hegemaßnahmen erforderlich ist.

§ 10

Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 11

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen können durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 12

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 9 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 67 Abs. 2 Nr. 17 JWVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 und § 8 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 14

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

(1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg und beim Landratsamt Tuttlingen, der großen Kreisstadt Tuttlingen sowie dem Landratsamt Sigmaringen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Abs. 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.



Bärbel Schäfer

Freiburg, den 12. Januar 2017
Regierungspräsidium Freiburg

Verkündungshinweis:

Nach § 25 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regierungspräsidium Freiburg